



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich  
 nicht öffentlich  
 teilweise öffentlich  
 befristet nicht öffentlich:  
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 30. Januar 2024  
Nummer 2555\_300.150.450-1084786

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4**

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verkehrssicherheit folgende Verkehrsvorschrift:

**Kasernenstrasse**  
**Fahranordnung Rechtsabbiegen**

Ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:  
bei der südwestlichen Einmündung in die Lagerstrasse bzw. Gessnerbrücke, gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 4 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.



2/2

- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:  
**«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4»**  
am 7. Februar 2024 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch), SK SID/V (Extranet), die Dienstabteilung Verkehr und die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, [vpsa-vao@kapo.zh.ch](mailto:vpsa-vao@kapo.zh.ch).

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:  
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 26. Januar 2024 / davjal

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1084786

**Kasernenstrasse**

Fahranordnung

Begründung und Antrag

Die Kreuzung Kasernenstrasse/Lagerstrasse/Gessnerbrücke weist eine Häufung an Velounfällen auf. Aufgrund der Nähe zum Hauptbahnhof und der Sihlquerung ist das Veloverkehrsaufkommen an dieser Örtlichkeit sehr hoch. Mit der Eröffnung des Velotunnels Ende 2024 wird sich das Veloverkehrsaufkommen nochmals erhöhen. Es ist somit wichtig, zeitnah Massnahmen zur Verbesserung der Velosicherheit umzusetzen.

Der Veloverkehr auf der Kasernenstrasse in Richtung Hauptbahnhof soll ab der Militärbrücke bis zur besagten Kreuzung auf einem breiten Velostreifen am rechten Fahrbahnrand geführt werden. Dafür soll die Geradeausbeziehung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) in die Kasernenstrasse aufgehoben werden. Am Knoten Kasernenstrasse/Lagerstrasse/Gessnerbrücke soll der Veloverkehr in einer zeitlich vom rechtsabbiegenden motorisierten Individualverkehr abgetrennten Phase geschaltet werden. Die durchgeführten Verkehrssimulationen zeigen, dass der MIV verarbeitbar ist. Somit ist der Art. 104 Abs. 2<sup>bis</sup> der Kantonsverfassung erfüllt. Die geplante Massnahme wurde dem Amt für Mobilität (AFM) als Anhörung eingereicht. Das AFM begrüsst die Verbesserung der Infrastruktur der regionalen Veloroute, insbesondere im Hinblick auf die Eröffnung des Stadttunnels. Die geplanten Massnahmen sind für die Qualität und die Sicherheit des Veloverkehrs ein grosser Mehrwert und das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die praktische Leistungsfähigkeit. Vom AFM wird eine Evaluation des Verkehrsablaufs nach Inbetriebnahme empfohlen, um Erkenntnisse für das definitive Bauvorhaben gewinnen zu können. Begleitmassnahmen aufgrund der Konfliktschaltung können in diesem Rahmen geprüft werden, falls nötig.

Die Massnahme erfolgt ohne wesentliche bauliche Massnahmen und ist mit den geplanten Bauprojekten im naheliegenden Umfeld abgestimmt.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.



2/2

Esther Arnet  
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-RWAUSS, KrC 4

# Bestand



# Geplanter Vollzug

